

Antrag 1.2.13: Zeugnisverweigerungsrecht in der sozialen Arbeit

Antragsteller*in:	AWO Landesverband Sachsen e.V.
Status:	angenommen
Antragskommission:	Annahme

1 Die Bundeskonferenz möge beschließen:

2

- 3 Der AWO Bundesverband e. V. möge die Prüfung der Ausweitung des Rechtes auf
 4 Zeugnisverweigerung in der Sozialen Arbeit fachlich prüfen und eine darauf aufbau-
 5 ende Positionierung erarbeiten.

Begründung

Das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafprozess steht unter anderem auch bestimmten Berufsgruppen der Sozialen Arbeit zu: Mitarbeiter*innen von anerkannten Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen haben ebenso ein gesetzlich normiertes Zeugnisverweigerungsrecht wie Berater*innen aus staatlich anerkannten Suchtberatungsstellen. Das Recht auf Zeugnisverweigerung wurde seit den 1950er-Jahren in Deutschland erheblich ausgeweitet, ohne allerdings die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit in ihrer umfassenden professionellen Entwicklung, in ihren gewachsenen fachlichen Kompetenzen und ihren besonderen Anforderungen der Hilfe- und Leistungserbringung zu berücksichtigen. Dies drückt sich insbesondere darin aus, dass in über 40 Jahren nur gelegentlich und ohne nachhaltige Wirkungen über den Reformbedarf nachgedacht wurde. Das einmal auf Grundlage eines obsoleten Fürsorger*innenberufsverständnisses und des fehlenden Sozialdatenschutzes gegründete unzulängliche Zeugnisverweigerungsrecht (ZVR) hat im Strafrecht im Wesentlichen bis heute Bestand.

Insbesondere in den Bereichen der Sozialen Arbeit die in den Lebenswelten der Zielgruppen agieren wird zunehmend eine Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechtes gefordert um dem gesetzlichen Auftrag gerecht werden zu können. Insbesondere in den Bereichen der Straßensozialarbeit und Opferberatungsstellen behindert das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht für die Soziale Arbeit den notwendigen

Vertrauensschutz für die Zielgruppen und den mit ihnen interagierenden Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen.

Mehrere Untersuchungen¹ arbeiten einen dringenden politischen Handlungsbedarf zumindest auf Ausweitung des Zeugnisverweigerungsrechtes auf weitere Bereiche der Sozialen Arbeit aus. Der Deutsche Berufsverband der Sozialen Arbeit e. V. fordert dazu auf, dem gesamten Berufsstand der Sozialen Arbeit das Recht auf Zeugnisverweigerung zuzugestehen.